

SITZUNGSPROTOKOLL
Nr. 19
- Gemeinderat -
vom 14. Dezember 2023

Niederschrift über die **19. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 14.12.2023** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

„Zukunft Volders – Team Schwemberger / Moser“

Bgm. Peter Schwemberger
GR Peter Schär
Bgm.-Stv. Josef Moser
GV MMMag. Mario Junker
GR Ingrid Tötsch-Karnutsch, BA
E-GR Siegfried Krallinger
GR Josef Wildauer

„Gemeindeliste Volders - Liste 1“

GV KR Helmut Wurm
E-GR Georg Ebenbichler
GV Elisabeth Angerer
E-GR Caroline Stauder
GR Ing. Stefan Magerl

„Gemeinsam Volders“

Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner
GV Ing. Thomas Lechthaler
E-GR Markus Angerer
GR Mateo Leitner

„MFG Menschen Freiheit Grundrechte“

GR Philipp Kogler

entschuldigt:

GR Mag. Werner Denifle
GR Georg Klingenschmid
GR Katharina Rass, BSc
GR Andreas Angerer

Schriftführer:

AL Dr. Julia Fuchs

TAGESORDNUNG

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 18. Sitzung des Gemeinderates vom 9.11.2023
- 2.) Bericht des Bürgermeisters

Anträge Finanzausschuss:

- 3.) Voranschlag 2024:
 1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2024
 2. Mittelfristiger Finanzplan für 2025-2028
 3. Festsetzung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Entgelte und sonstigen Einnahmen
 4. Festsetzung des Betrages, ab dem der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge zu erläutern ist
- 4.) GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

- 5.) Flächenwidmungsplan (GZI 131):
Änderung Flächenwidmungsplan für Gste 840, 524, 526, 527/1, 527/2, alle KG Großvolderberg (Bereich Kalkofenweg)
- 6.) Flächenwidmungsplan (GZI 132):
Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für Gst. 202, KG Volders (Bereich Klosterstraße)
- 7.) Flächenwidmungsplan (GZI 133):
Änderung Flächenwidmungsplan für Gst. 1189/1, KG Volders (Bereich Möbelhaus „Möbel Moriel“)
- 8.) Flächenwidmungsplan (GZI 134):
Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für Teilflächen der Gste 4 und 5, beide KG Volders (Bereich Augasse/B171)
- 9.) Bebauungsplan (GZI 198):
Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Gst. 1177/12, KG Volders (Bereich Schlosssiedlung)
- 10.) Bebauungsplan (GZI 199):
Änderung Bebauungsplan für Gst. 851/4, KG Volders (Bereich Hochschwarzweg)
- 11.) Dienstbarkeitsvertrag betreffend Gehrecht, Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung sowie allfälligen Erneuerung einer Wasserleitung und Abwasserkanal auf Gst 129/2
- 12.) WVA Großvolderberg mit Neufassung Quellen; Vergabe der Ingenieursleistungen
- 13.) Kirchnerstraße; weiterer Austausch bestehende PVC-Leitung DN100 Teilstück (ca. 180 m)

Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie und e5:

- 14.) Energiesparförderungen; Förderungsrichtlinien für das Jahr 2024

Anträge Ausschuss für Jugend, Sport, Tourismus und Freizeit:

- 15.) Umsetzung Jugendraum; Grundsatzbeschluss

Sonstiges:

- 16.) Kanalgebührenordnung; Änderung der Verordnung
- 17.) Wasserleitungsgebührenordnung; Änderung der Verordnung

- 18.) Friedhofsgebühren; Änderung der Verordnung
- 19.) Hundesteuer; Änderung der Verordnung
- 20.) Abfallgebühren; Änderung der Verordnung
- 21.) Diverse Gebührenerhöhungen

Anträge Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe

- 22.) Wohnbauprojekt „Postgründe“; Vergabe

Neuaufnahme

- 23.) Flächenwidmungsplan (GZI 130):
Änderung Flächenwidmungsplan für Gst. 1392, KG Volders (Bereich Johanneskapellenweg)
- 24.) Gemeinderat; Zurücklegung des Gemeinderatsmandates / Nachfolgeregelung
- 25.) Vereinbarung über Tausch Pkw-Abstellplätze in EZ 684, KG Volders; Abschluss

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

Personalangelegenheiten (Information)

BESCHLÜSSE/BERATUNG

Bgm. Schwemberger eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die Gemeinderäte.

Für GR Georg Klingenschmid ist E-GR Caroline Stauder,
für GR Mag. Werner Denifle ist E-GR Siegfried Krallinger und
für GR Katharina Rass, BSc ist E-GR Markus Angerer sowie für GR Andreas Angerer ist E-GR Georg Ebenbichler anwesend, die in weiterer Folge angelobt werden müssen.

Angelobung:

Angelobung von Ersatz-Gemeinderat Markus Angerer („Gemeinsam Volders“) und Ersatz-Gemeinderat Georg Ebenbichler („Gemeindeliste Volders - Liste 1“)

Markus Angerer und Georg Ebenbichler legen das Gelöbnis gem. § 28 TGO 2001 ab und sind somit als Gemeinderäte angelobt.

Bgm. Schwemberger stellt in der Folge fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

Neuaufnahme in die Tagesordnung:

Bgm. Schwemberger stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

- 23.) Flächenwidmungsplan (GZI 130):
Änderung Flächenwidmungsplan für Gst. 1392, KG Volders (Bereich Johanneskapellenweg)
- 24.) Gemeinderat; Zurücklegung des Gemeinderatsmandates / Nachfolgeregelung
- 25.) Vereinbarung über Tausch Pkw-Abstellplätze in EZ 684, KG Volders; Abschluss

Beschluss: Einstimmig wird dem Antrag, die Tagesordnung wie angeführt abzuändern, stattgegeben.

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 18. Sitzung des Gemeinderates vom 9.11.2023**

Bgm. Schwemberger berichtet:

In der letzten Gemeinderatssitzung von GR Klingenschmid um Aufnahme folgender Wortmeldung gebeten:

„E-GR Stauder fragt an, ob die Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Bushaltestelle im Bereich der Postgründe möglich bzw. sinnvoll wäre.“

Bgm. Schwemberger ersuchte sodann AL Dr. Fuchs um Aufnahme der entsprechenden Antwort von E-GR Pallestrong. AL Dr. Fuchs hat sich nach der Sitzung mit E-GR Pallestrong in Verbindung gesetzt und folgende Antwort in das 17. GR-Protokoll vom 12.10.2023 mitaufgenommen:

„E-GR Pallestrong antwortet, dass sich die Bushaltestelle bzw. der dort befindliche Schutzweg im Freiland (im Sinne der StVO) befindet. Es besteht dort aktuell eine 50 km/h Beschränkung, eine Querungshilfe sowie eine entsprechende Beschilderung des Schutzweges. Zusätzlich werden demnächst beim Schutzweg noch Blinklichter installiert, die die Sicherheit dort erhöhen sollen.“

Es handelt sich um einen gut ausgebauten, übersichtlichen Straßenabschnitt mit einem Gehsteig auf der südlichen Straßenseite und entsprechenden Aufstandsflächen auf der nördlichen Straßenseite (Bereich Bushaltstelle). Aktuell ist auch keine außergewöhnliche Unfallhäufung bekannt. Daher geht er davon aus, dass hier die Voraussetzungen zur Verordnung einer 40 km/h Beschränkung im Freiland derzeit nicht gegeben sind. Betreffend die Frage im Zusammenhang mit der Ausweitung der geplanten 40 km/h Beschränkung bis zum Bereich Kreuzung B171 Tiroler Straße / Johannesfeldstraße müsste der neue Begutachtungsbereich vom verkehrstechnischen Sachverständigen in seinem Gutachten entsprechend berücksichtigt und beurteilt werden.“

Bgm. Schwemberger stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 18 vom 9.11.2023 durch den Gemeinderat.

zu 2.) **Bericht des Bürgermeisters**

a. Treffen Stans - Energiegemeinschaft

Die Gemeinde Stans ist bereits in einer Energiegemeinschaft, was Volders für das nächste Jahr forciert. Am 16. November fand in Stans eine Besprechung zu diesem Thema statt. Bgm. Michael Huber und Bauamtsleiter Oliver Hauser wurden von Bernhard Mayerl, GR Ing. Thomas Lechthaler und mir besucht. Das Gespräch war konstruktiv und sehr informativ.

b. Gemeindeverbandsversammlung Krankenhaus Hall

Auch am 16.11. fand eine Versammlung des Gemeindeverbandes bezüglich der Nutzung des ehemaligen südlichen Krankenhausgebäudes in Hall statt. Aktuell wird es für die Unterbringung von Geflüchteten genutzt.

Die Räumlichkeiten bieten sich hervorragend für die Einrichtung einer Übergangspflege an, die dringend benötigt wird, um den hohen Bedarf zu decken. Das Land Tirol stellt Überlegungen an, eine solche in Hall oder Natters einzurichten, wobei Hall unsererseits klar präferiert wird.

c. Schneesperre Volderberg

Die ergiebigen Schneefälle von 1. auf 2. Dezember 2023 und die damit einhergehenden Schneelasten auf den Bäumen, verursachten zahlreiche Gefahrensituationen entlang der Großvolderbergstraße, im Grubertal und am Kleinvolderberg, weshalb Straßensperren ausgesprochen werden mussten. Das betraf auch die Schulbusse, die keine Schülerinnen und Schüler abholen konnten.

Nach „Downwash“ Flügen des Polizei-Helikopters „Libelle“ am 4.12. Vormittag, um die Bäume von den Schneelasten zu befreien, wurden umgestürzte Bäume entfernt und die Straßensperren konnten wieder aufgehoben werden.

Ich bedanke mich beim Förster, dem Waldaufseher, dem Bauhof, den Freiwilligen Feuerwehren Großvolderberg und Volders und allen weiteren involvierten Helferinnen und Helfern. Wir sind ohne Personenschäden durch diese Gefahrensituation gekommen.

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

Anträge Finanzausschuss

zu 3.) **Voranschlag 2024:**

1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2024

GV MMMag. Junker erklärt den Voranschlag 2024 auf Basis der VRV 2015 wie folgt:

Voranschlag – Gesamtsummen:

	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Mittelaufbringung	16.747.300,00 €	15.063.800,00 €
Mittelverwendung	16.704.400,00 €	12.630.100,00 €
Differenz	+ 42.900,00 €	+ 2.433.700,00 €

Finanzlage:

- voraussichtlicher Verschuldungsgrad mit Darlehen lt. VA 2024: 31,0 %
- voraussichtlicher Verschuldungsgrad mit Darlehen lt. VA 2024, incl. Haftungen für ImmoKG, WBF-Darlehen Pflege Wattens und geplanten Darlehensaufnahmen 2024: 48,4 %
- Haftungen der Gemeinde (Stand Dez. 2024): € 1.298.400,-

GR Ing. Magerl fragt an, warum das Projekt „Sanierung Sportplatz Großvolderberg“ im Maßnahmenkatalog 2024 nicht vorgesehen ist.

Bgm. Schwemberger antwortet, dass aufgrund der derzeitigen budgetären Situation dieses Projekt erst nach der noch ausstehenden Information über Bundes- und Landessubventionen umgesetzt werden kann. Alle Projekte im Maßnahmenkatalog müssen sowieso noch im Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat beschlossen werden.

Weiters merkt GR Ing. Magerl an, dass die Zinszahlungen für die „Postgründe 2. Bauphase“ sehr hoch sind.

Bgm. Schwemberger sagt dazu, dass er beim Land Tirol um Zinszuschuss anfragen wird.

Bgm.-Stv. Steinlechner schlägt vor, auch beim Bodenbeschaffungsfonds anzufragen.

Es werden die von E-GR Stauder per Mail übermittelten Fragen wie folgt beantwortet:

1. Erläuterungen zur Steigerung des Personalaufwands von ca. 1 Mio des VA 2024 zum RA 2022. Die größte Hebelwirkung wird vermutlich die Indexierung verursachen, aber was bewirkt ansonsten noch eine Erhöhung um insgesamt rd. 30%?

Anzahl MA 31.12.2021 = 62 MA (VZÄ = 47,23)

Anzahl MA 31.12.2022 = 75 MA (VZÄ = 57,16)

Anzahl MA 31.12.2023 /VA 31.12.2024 = 79 MA (VZÄ = 61,28)

Gehaltssteigerung 2023 = + 7,3 %

Gehaltssteigerung 2024 = + 9,15 %

Neue MA 2023:

- 2 MA KiGa für 8 Gruppe
- 2 MA KiKri für 4 Gruppe und Springerin
- 1 MA Bauhof

2. Steigerung Konto 2222 Verwaltungs und Betriebsaufwand von 300 tsd € lt RA 2022 auf 414 tsd € => + 138%. Was verursacht dort die Steigerung?

Stromkosten	+ 90 T€	RA2022 = 70 T€ / IST 2023 = 160 T€
Transportkosten KiGa (Taxi)	+ 12 T€	RA2022 = 96 T€ / IST 2023 = 108 T€
Versicherungen	+ 6 T€	RA2022 = 47 T€ / IST 2023 = 53 T€

Der Rest ist Telefon, Internet, Porto, Rechts- und Beratungsaufwand

Beschluss: Einstimmig wird vom Gemeinderat der Voranschlag für das Jahr 2024 laut vorliegendem Haushaltsplan festgesetzt.

2. Mittelfristiger Finanzplan für 2025-2028

Finanzierungshaushalt:

	2025	2026	2027	2028
Mittelaufbringung	13.283.300,00 €	13.432.500,00 €	10.829.800,00 €	10.906.200,00 €
Mittelverwendung	14.349.300,00 €	14.517.900,00 €	11.606.300,00 €	11.752.500,00 €
Differenz	-1.066.000,00 €	-1.085.400,00 €	-776.500,00 €	-846.300,00 €

Ergebnishaushalt:

	2025	2026	2027	2028
Mittelaufbringung	11.672.600,00 €	10.941.800,00 €	10.799.100,00 €	10.875.500,00 €
Mittelverwendung	12.712.100,00 €	12.972.600,00 €	12.366.300,00 €	12.509.200,00 €
Differenz	- 1.039.500,00 €	- 2.030.800,00 €	-1.567.200,00 €	-1.633.700,00 €

GV MMMag. Junker ersucht um Zustimmung zum mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028.

Beschluss: Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028, als Teil des Voranschlages für das Jahr 2024, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

3. Festsetzung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Entgelte und sonstigen Einnahmen

GV MMMag. Junker bringt zur Kenntnis, dass auf den ersten Seiten des Voranschlages in gewohnter Weise die Gemeindeabgaben und Entgelte aufgelistet sind.

Beschluss: Einstimmig werden vom Gemeinderat die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie die Entgelte und sonstigen Einnahmen mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 entsprechend dem vorliegenden Voranschlagsentwurf bis auf weiteres festgesetzt.

4. Festsetzung des Betrages, ab dem der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge zu erläutern ist

GV MMMag. Junker erinnert an den Beschluss vom Vorjahr, wo man einen Betrag von € 20.000,- festgesetzt hat.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, für das Jahr 2024 den Betrag mit **€ 20.000,- festzusetzen und in der Vorlage der Jahresrechnung schriftlich zu erläutern.**

GV MMMag. Junker bedankt sich abschließend für die gute Vorbereitung des Voranschlages beim Finanzverwalter Mag. Claus Mayr.

Auch Bgm. Schwemberger bedankt sich bei Finanzreferent GV MMMag. Junker und dem gesamten Team für die hervorragende Arbeit.

zu 4.) **GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass für die Rückzahlung der Darlehen eine Kapitaltransferzahlung in Höhe von € 230.000,- (lt. VA 2024 € 230.000,-) an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG erforderlich ist.

Beschluss: Einstimmig wird die Kapitaltransferzahlung an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH & Co KG in Höhe von € 230.000,- beschlossen.

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

zu 5.) **Flächenwidmungsplan (GZI 131):**

Änderung Flächenwidmungsplan für Gste 840, 524, 526, 527/1, 527/2, alle KG Großvolderberg (Bereich Kalkofenweg)

GR Ing. Magerl teilt mit, dass für den landwirtschaftlichen Betrieb derzeit eine Widmung Sonderfläche Hofstelle besteht, die jedoch nicht die gesamten baulichen Anlagen sowie Manipulationsflächen umfasst. Zudem sind Umbaumaßnahmen am Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Hofstelle angedacht, weshalb eine Änderung des Flächenwidmungsplan erforderlich ist.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp Ziviltechniker GmbH, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 365-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 840, 524, 526, 527/1, 527/2 KG 81006 Großvolderberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung Grundstück 524 KG 81006 Großvolderberg rund 603 m²
von Freiland § 41
in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 526 KG 81006 Großvolderberg rund 69 m²

von Freiland § 41
in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie rund 220 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Freiland § 41

weilers Grundstück 527/1 KG 81006 Großvolderberg rund 149 m²
von Freiland § 41
in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 527/2 KG 81006 Großvolderberg rund 73 m²
von Freiland § 41
in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 840 KG 81006 Großvolderberg rund 1 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 6.) **Flächenwidmungsplan (GZI 132):**
Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für Gst. 202, KG Volders (Bereich Klosterstraße)

GR Ing. Magerl legt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vor. Es soll der Grundstreifen entlang der Klosterstraße wieder in Wohngebiet gewidmet werden, damit eine einheitliche Bauplatzwidmung für das Gst. 202 hergestellt wird.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp Ziviltechniker GmbH, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 365-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 1204/1 KG 81017 Volders (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:
Umwidmung

Grundstück 1204/1 KG 81017 Volders rund 20 m²
von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 7.) **Flächenwidmungsplan (GZI 133):**

Änderung Flächenwidmungsplan für Gst. 1189/1, KG Volders (Bereich Möbelhaus „Möbel Moriel“)

GR Ing. Magerl teilt mit, dass die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes beabsichtigt wird. Die Fläche beträgt lt. vorliegenden Flächenwidmungsplan der Fa. Planalp 367 m². Für die Umwidmung liegen positive Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung sowie der Landesgeologie vor.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 365-2023-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 1189/1 KG 81017 Volders (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung Grundstück 1189/1 KG 81017 Volders rund 367 m²
von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 8.) **Flächenwidmungsplan (GZI 134):**

Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für Teilflächen der Gste 4 und 5, beide KG Volders (Bereich Augasse/B171)

GR Ing. Magerl teilt mit, dass nachdem das Wohnbauprojekt in diesem Bereich reduziert und auf den Südteil der Fläche begrenzt werden soll, sollen die Flächen im Norden an die angrenzenden Nachbarn abgetreten werden. Um die vorgesehene Grundteilung zu ermöglichen, ist die Herstellung einheitlicher Bauplatzwidmungen erforderlich.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 365-2023-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 1212/2, .2, 4, .3, 5, 1189/1 KG 81017 Volders (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung

Grundstück .2 KG 81017 Volders rund 3 m²
von Freiland § 41
in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück 1189/1 KG 81017 Volders rund 7 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in Freiland § 41

weitere Grundstück 4 KG 81017 Volders rund 1 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 109 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück 5 KG 81017 Volders rund 31 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 9.) **Bebauungsplan (GZl 198):**

Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Gst. 1177/12, KG Volders (Bereich Schlosssiedlung)

GR Ing. Magerl teilt mit, dass ein Freischwimmbad errichtet werden soll. Der derzeit gültige Bebauungsplan lässt das auf Grund der bestehenden Baufluchtlinie von 4,0 m nicht zu. Im Bereich des Freischwimmbades soll daher die Baufluchtlinie auf 2,0 m reduziert werden. Der Rest des Bebauungsplanes bleibt unverändert.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 zuletzt geändert LGBl. Nr. 78/2023, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp 1177/12 KG Volders (Bereich Schlosssiedlung) vom 04.12.2023, Zahl B198, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 10.) **Bebauungsplan (GZl 199):**

Änderung Bebauungsplan für Gst. 851/4, KG Volders (Bereich Hochschwarzweg)

GR Ing. Magerl teilt mit, dass noch Unstimmigkeiten betreffend die Parameter vorliegen und schlägt daher vor, den Tagesordnungspunkt bis zur Abklärung zu vertagen.

Beschluss:

Einstimmig wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

zu 11.) **Dienstbarkeitsvertrag betreffend Gehrecht, Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung sowie allfälligen Erneuerung einer Wasserleitung und Abwasserkanal auf Gst 129/2**

AL Dr. Fuchs erläutert die Details.

Mit Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 06.07.2022 wurde das neu gebildete Gst 129/2 je zur ideellen Hälfte an die Dienstbarkeitsgeber verkauft und übergeben. Im Punkt V. des genannten Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages wurde unter anderem festgehalten, dass im Bereich des Kaufgrundstückes ein öffentlicher Abwasserkanal und parallel dazu eine öffentliche Wasserleitung verläuft. Zudem wurde festgehalten, dass auf Teilen des Kaufgrundstückes auch ein ersessenes Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit bestehen soll. Die damaligen Käufer und nunmehrigen Dienstbarkeitsgeber haben die vorgenannten außerbücherlichen Belastungen, soweit sie bestehen und das Grundstück 129/2 davon betroffen ist, übernommen.

Mit dem nunmehrigen Vertrag sollen diese außerbücherlichen Rechte konkretisiert und verbüchert werden.

Rechtseinräumungen

a) Gehrecht:

Im Bereich des Gst 129/2 und westlich davon befinden sich seit jeher landwirtschaftlich genutzte Flächen (derzeit landwirtschaftlich genutzte Wiese), über welche in einer nicht näher bekannten Häufigkeit Fußgänger gegangen sind, weshalb die Vertragsteile davon ausgehen, dass in diesem Bereich zugunsten der Allgemeinheit ein Gehrecht ersessen wurde, das die Vertragsteile hiermit auch anerkennen. Da zum einen der genaue Verlauf dieses Gehrechtes in Bezug auf das Gst 129/2 nicht zur Gänze ermittelbar ist und zum anderen zwischen den Dienstbarkeitsgebern und den Eigentümern der Gste 129/1, 132 und 133/1 vereinbart wurde, dass das bisher in diesem Bereich möglich gewesene Gehen in Hinkunft im selben Umfang auf Gst 129/2 ausgeübt werden darf und soll, vereinbaren die Vertragsparteien zugunsten der Allgemeinheit auf dem zu errichtenden Zufahrtsweg auf Gst 129/2 ein – abgesehen von der allenfalls etwas geänderten Trasse – der bisherigen Ausübung entsprechendes Gehrecht.

b) Wasserleitung

Bis zur Errichtung des neuen Zufahrtsweges und den damit verbundenen Geländeänderungen hat die Dienstbarkeitsnehmerin das Recht, die bestehende Wasserleitung dort zu betreiben

und instand zu halten, wo diese sich derzeit befindet. Dies auch dann, wenn die derzeit bestehende Wasserleitung entgegen dem Wissensstand der Vertragsteile das Grundstück 129/2 berühren sollte.

Die Kosten für die Verlegungsarbeiten werden von der Gemeinde Volders übernommen, die Materialkosten und die Kosten für die Grabungsarbeiten tragen die Miteigentümer der Liegenschaft in EZ 735.

c) Abwasserkanal

Hinsichtlich des bestehenden Abwasserkanals verpflichten sich die Dienstbarkeitsgeber, im Zuge der mit Geländeänderungen verbundenen Errichtung des Zufahrtsweges auf ihre Kosten, die betroffenen Schächte an das sich mit der Errichtung des Zufahrtsweges auf dem Gst 129/2 neu ergebende Geländeniveau anzupassen.

Erhaltung des Gehweges

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung des privaten Zufahrtsweges auf dem Gst 129/2 zum Gst 138/1 sind von den Dienstbarkeitsgebern bzw. den jeweiligen Eigentümern des Gst 129/2 und des Gst 138/1 zur Gänze allein zu tragen.

Die Dienstbarkeitsgeber trifft gegenüber der Dienstbarkeitsnehmerin bzw. gegenüber denjenigen, die den Zufahrtsweg aufgrund dieses Vertrages als Gehweg benutzen, keinerlei Wegehalterhaltung. Insbesondere sind Dienstbarkeitsgeber gegenüber der Dienstbarkeitsnehmerin nicht verpflichtet, den Zufahrtsweg im Winter zu räumen und zu streuen.

Ebenso wenig trifft die Dienstbarkeitsnehmerin gegenüber den Dienstbarkeitsgebern bzw. gegenüber denjenigen, die den Zufahrtsweg zum Zwecke der Zufahrt und des Zuganges zum Gst 138/1 in EZ 735 benutzen, eine Wegehalterhaltung.

Erhaltung der Wasserleitung und des Abwasserkanals

Die Erhaltung und allfällige Erneuerung der Wasserleitung, die auf Kosten der Dienstbarkeitsgeber angepasst an das neue Schüttgelände in frostsicherer Tiefe zu verlegen ist, obliegt der Gemeinde Volders.

Zum Zwecke der Durchführung der Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen und einer allfälligen Erneuerung der Wasserleitung und des Abwasserkanals ist es der Gemeinde Volders gestattet, das Gst 129/2 zu begehen und mit den hierfür notwendigen Maschinen und Fahrzeugen auch zu befahren.

Kosten und Gebühren

Die aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Gebühren hat die Gemeinde Volders zu tragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Beschluss: Einstimmig wird der Dienstbarkeitsvertrag in der vorliegenden Fassung beschlossen.

zu 12.) **WVA Großvolderberg mit Neufassung Quellen; Vergabe der Ingenieursleistungen**

GR Ing. Magerl legt das Angebot der Fa. Freudenschuß – Hueber OG vor und erklärt, dass man die Arbeiten bzw. die Ausschreibung in zwei Teilen durchführen wird. Eine Ausschreibung für die Quellfassungen und eine für die Leitungsverlegung (Druckrohrleitungen).

Die geschätzten Nettobaukosten betragen wie folgt:

Quellfassungsarbeiten:	€ 95.000,00
<u>Leitungsbau und Schachtbauwerke:</u>	<u>€ 1.700.000,00</u>
Gesamt:	€ 1.795.000,00

Das Angebot der Firma Freudenschuß – Hueber OG stellt sich wie folgt zusammen:

Quellfassungen (Ausschreibung, ÖBA, Vergabe):
€ 6.300,00 - € 9.000,00 netto (Abrechnung nach Aufwand)

Leitungsbau, Schachtbauwerke, Angebot als Pauschale, netto:

• Ausschreibung:	€ 14.759,00
• Detailplanung:	€ 12.633,00
• ÖBA:	€ 38.963,00
• <u>Bestandsunterlagen:</u>	<u>€ 5.785,00</u>
<u>Summe:</u>	<u>€ 72.140,00</u>

Es ergeben sich sohin Kosten für die Ingenieurleistung in der Ausführungsphase von insgesamt **maximal € 81.140,00 netto**. Das Angebot liegt damit um mehr als **30 % unter** den Werten der **Honorarrichtlinie** für Bauwesen, was dem Ausschuss als sehr faires und preiswertes Angebot vorkommt.

Beschluss: Einstimmig wird die Vergabe der Ingenieursleistungen mit oben angeführten Kosten beschlossen.

zu 13.) **Kirchnerstraße; weiterer Austausch bestehende PVC-Leitung DN100 Teilstück (ca. 180 m)**

GR Ing. Magerl erläutert die Details.

Aufgrund eines neuerlichen Rohrbruches Ende November muss ein weiteres Teilstück der bestehenden PVC-Leitung auf der Kirchnerstraße im Ausmaß von ca. 180 m ausgetauscht werden.

Vergabesumme **Fa. Rieder GmbH & Co KG** anhand der Einheitspreise des Angebotes vom 02.10.2023.

Hochrechnung anhand der Einheitspreise **Fa. Rieder GmbH:** € 156.268,40 netto

Angebot **Fa. Freudenschuß & Huber** vom 07.12.2023:

Ingenieurleistungen Bauausführung (ÖBA, etc.): € 9.030,00 netto

Gesamtkosten:	€ 165.298,40 netto
<u>5 % Unvorhersehbares :</u>	<u>€ 8.264,92 netto</u>
<u>Gerundet:</u>	<u>€ 174.000,00 netto</u>

Budgetansatz 2024: € 200.000,00

Erklärung:

Nachdem sich am 28.11.2023 im Bereich der Kirchnerstraße 12, ca. 15 lfm östlich des fertiggestellten Austausches der Wasserleitung, ein weiterer Rohrbruch ereignete, wurde auf Grund der Dringlichkeit die Entscheidung getroffen, den Wasserleitungstausch mit der Firma Rieder so bald als möglich bis zum Ende der Kirchnerstraße (Feld Schlossbichl) fortzuführen.

Beschluss: Einstimmig wird der weitere Austausch bestehende PVC-Leitung DN100 Teilstück (ca. 180 m) mit oben angeführten Kosten beschlossen.

Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie und e5:

zu 14.) **Energiesparförderungen; Förderungsrichtlinien für das Jahr 2024**

GV Wurm berichtet, dass die Gemeinde Volders die e5-Rezertifizierung erhalten hat und am 24.5.2024 als einzige Gemeinde neben der Gemeinde Assling einen weiteren Umwelt-Award bekommen wird.

Zu den Energiesparförderungen teilt er mit, dass sich die Situation der Energiesparmaßnahmen in den letzten 20 Jahren gewandelt hat. Es kamen Bundes- und Landesförderungen hinzu, weshalb die Zielsetzung zu überdenken ist. In den letzten 20 Jahren wurden insgesamt über € 660.000,- an Förderungen ausbezahlt, anfangs vielfach für Solaranlagen, die sich jedoch in den letzten Jahren auf ca. 1 Anlage jährlich reduziert haben. Auch die Sanierungen der Heizkessel sind drastisch zurückgegangen. Im Durchschnitt werden für 4 PV-Anlagen jährlich Förderungen gewährt. Die Zahl der Energieberatungen ist im Jahr 2022 deutlich auf insgesamt 34 angestiegen. Aufgrund dieser Entwicklung müssen die zu fördernden Maßnahmen in den Energiesparförderungen im Ausschuss für Umwelt, Energie und e5 überarbeitet werden, weshalb er beantragt, die Energiesparförderungen für das Jahr 2024 auszusetzen.

Für das Jahr 2024 verbleibt ein Budget von € 10.000,00 für Sonderprojekte des Ausschusses.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Energiesparförderung aus obig genannten Gründen für das Jahr 2024 auszusetzen.

Anträge Ausschuss für Jugend, Sport, Tourismus und Freizeit:

zu 15.) **Umsetzung Jugendraum; Grundsatzbeschluss**

GR Leitner erläutert die Kostenaufstellungen:

Kalkulation Einrichtung

Möbel	€ 1.000,00
Couch	€ 1.000,00
TV	€ 600,00
Playstation	€ 650,00
Gesellschaftsspiele	€ 200,00
Wasserkocher	€ 50,00

Toaster	€ 50,00
Kaffeemaschine	€ 100,00
Dartscheibe	€ 300,00
Tischfußball	€ 500,00
Musikanlage	€ 600,00
kleines Kochset	€ 150,00
Bücher	€ 200,00
Dekoration	€ 500,00
Drucker	€ 200,00
Laptop/PC	€ 600,00
Tischtennis	€ 800,00
SUMME	€ 7.500,00

Voraussichtliche Kosten Gemeinde: € 5.000,00
 Voraussichtliche Förderung Land: € 2.500,00

Kostenkalkulation für das Kalenderjahr 2024

Kosten		Finanzierung	
Personalkosten	€ 43.000	Eigenmittel des Trägers	€ 32.000
Sachkosten:	€ 1.000	Einnahmen (z.B. Vermietung)	€ 0
Räumlichkeiten, Betriebskosten, Telefon usw.	€ 1.000	sonst. Einnahmen (z.B. Spenden, Sponsoren)	€ 0
sonst. Verbrauchsgüter	€ 1.500	Bundesministerium	€ 0
Projekt- und Veranstaltungsbudget	€ 2.500	EU-Mittel	€ 0
Personalentwicklung, z.B. Supervision, Fortbildung	€ 1.500	Gemeinden (Kooperationspartner)	€ 0
Sonstiges	€ 1.500	Land Tirol, andere Abteilung	€ 0
	€	Land Tirol Abteilung Gesellschaft und Arbeit (andere Förderschiene)	€ 0
	€	Land Tirol, Abteilung Gesellschaft und Arbeit /beantragte Förderung)	€ 20.000
Kosten gesamt	€ 52.000	Finanzierung gesamt	€ 52.000

GR Leitner teilt weiters mit, dass es für den Betrieb des Jugendraumes laut Auskunft von Frau Mag. Steiner, Geschäftsführung, Dachverband Offene Jugendarbeit Tirol – POJAT, einer 20-

Stunden-Kraft sowie einer 10-Stunden-Kraft, die noch ausgeschrieben werden müssen, bedarf. Weiters wird ein Fragebogen an die Jugendlichen und an die Erziehungsberechtigten verschickt, um den Bedarf und die Gestaltungswünsche abzufragen. Geplant wäre die Eröffnung im April oder Mai 2024.

Beschluss: Einstimmig wird die Fortführung des Projektes „Umsetzung Jugendraum“ grundsätzlich beschlossen. Die Kosten und das Ergebnis der Stellenausschreibungen werden dem Gemeinderat wieder vorgelegt.

Sonstiges:

zu 16.) **Kanalgebührenordnung; Änderung der Verordnung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass zum 1.1.2024 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei allen Gebühren und Abgaben indexbedingte Erhöhungen (VPI 2020: 8,9 %) vorgenommen werden.

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Volders vom 17.6.2021, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 geändert wie folgt:

§ 2

Anschlussgebühr

- (6) *Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt derzeit € 7,10 inklusive 10 % Umsatzsteuer pro m³ Baumasse. Die Gebühren sind indexgebunden (VPI) bzw. können durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden. Die Mindestanschlussgebühr wird, außer bei An- und Aufbauten, auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.*

§ 4

Laufende Kanalbenutzungsgebühr

- (4) *Die Wasserzähler stehen im Besitz der Gemeinde Volders. Für die Benützung dieser Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Zählermiete ein. Diese Miete beträgt jährlich:*
- | | |
|--|--------------------------------|
| <i>für einen 4-m³-Zähler</i> | € 25,59 inkl. 10 % USt. |
| <i>für einen 10-m³-Zähler</i> | € 44,23 inkl. 10 % USt. |
| <i>für einen 16-m³-Zähler</i> | € 97,89 inkl. 10 % USt. |
- (5) *Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer wird mit € 3,04 je Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.*
- (7) *Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer:*
- c. *Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt pro Quadratmeter und Jahr derzeit € 1,36 inkl. 10 % Umsatzsteuer und ist vierteljährlich vorzuschreiben.*

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Kanalgebührenordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 17.) **Wasserleitungsgebührenordnung; Änderung der Verordnung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass auch diese Gebühren indexbedingt (VPI 2020: 8,9 %) erhöht werden sollen.

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Volders vom 17.6.2021, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 geändert wie folgt:

§ 2

Anschlussgebühr

- (6) *Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Objektes (Grundstück, Gebäude) jedoch eine stärkere Leitung als 1 Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll € 397,96 (indexgesichert nach VPI) zu entrichten.*
- (8) *Die Anschlussgebühr beträgt € 2,67 inklusive 10 % USt. pro m³ der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.*

§ 3

Laufende Wasserbenützungsg Gebühr

- (6) *Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr beträgt € 1,07 inklusive 10% Umsatzsteuer (indexgesichert nach VPI) je m³ Wasserverbrauch.*

§ 4

Zählergebühr

- (2) *Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten eingehoben:*
- | | |
|--|-------------------------|
| a. für einen 4-m ³ -Zähler | € 25,59 inkl. 10 % USt. |
| b. für einen 10-m ³ -Zähler | € 44,23 inkl. 10 % USt. |
| c. für einen 16-m ³ -Zähler | € 97,89 inkl. 10 % USt. |

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung in der vorge-tragenen Form beschlossen.

zu 18.) **Friedhofsgebühren; Änderung der Verordnung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass auch diese Gebühren indexbedingt (VPI 2020: 8,9 %) erhöht werden sollen.

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Volders vom 8. Juni 2017, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 geändert wie folgt:

§ 2

Grabbenützungsgebühren

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Grabbenützungsgebühr eingehoben:

a. für ein Einzelgrab - Reihengrab	€	42,80
b. für ein Einzelgrab - Randgrab	€	63,70
c. für ein Einzelwandgrab	€	71,10
d. für ein Doppelwandgrab	€	135,10
e. für ein Kindergrab	€	42,80
f. für eine Urnennische	€	106,70
g. für ein Urnenerdgrab (für 4 Urnen)	€	106,70

§ 3

Graberrichtungsgebühren

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird bei jeder Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese Gebühr beträgt

a. für Öffnung/Schließung Normalgrab	€	753,70
b. für Öffnung/Schließung Kindergrab	€	455,10
c. für Öffnung/Schließung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne	€	170,80
d. für die Öffnung zur und einschließlich der Exhumierung	€	753,70

(2) In den Grabfeldern 8 und 9 sind alle Gräber mit den von der Gemeinde beigestellten Natursteinplatten einzufassen. Die Gebühr für diese Natursteinplatten beträgt:

a. Einfassung für ein Einzelgrab	€	284,30
b. Einfassung für ein Doppelgrab	€	355,50

(3) Für die Beistellung von Urnenabdeckplatten zur Schließung der Urnennischen wird eine Gebühr verrechnet. Diese beträgt für eine

a. Urnenabdeckplatte (U1, U2, U3 und U5)	€	149,40
b. Urnenabdeckplatte (U6)	€	586,50

Nach Bezahlung der Gebühr geht die Urnenabdeckplatte in das Eigentum des Käufers bzw. des Grabnutzungsberechtigten über.

(4) Für die Ausstattung eines Urnenerdgrabes (U4) wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 1.445,80 verrechnet.

§ 4

Benützung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle am Friedhof beträgt je Aufbahrung € 42,80.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 19.) **Hundesteuer; Änderung der Verordnung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass auch diese Gebühren indexbedingt (VPI 2020: 8,9 %) erhöht werden sollen.

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Volders vom 8.6.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 geändert wie folgt:

§ 2

Steuersätze und Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr € 77,70. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde in ein und demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde, so beträgt die Steuer
für den 2. Hund € 155,40
für jeden weiteren Hund jeweils..... € 310,70
- (3) Für Wachhunde, die zur ständigen Bewachung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, Magazinen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten gehalten werden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, ist für den ersten Hund keine Steuer zu entrichten. Für jeden weiteren Hund beträgt die Steuer € 45,-.
- (4) Die Hundesteuer kann bei Tod eines Hundes auf den nachfolgenden Hund übertragen werden, sofern dieser Hund im selben Jahr und Haushalt aufgenommen wird.

§ 3

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer für den ersten in demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund € 39,00 und jeden weiteren Hund jeweils € 45,-.
- (2) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag pro Zuchtbetrieb ein ermäßigter pauschaler Steuersatz in Höhe von € 28,40 vorgeschrieben.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 20.) **Abfallgebühren; Änderung der Verordnung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass auch diese Gebühren indexbedingt (VPI 2020: 8,9 %) erhöht werden sollen.

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Volders vom 13.12.2001, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023 geändert wie folgt:

§ 3

Grundgebühr

(1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

- | | | |
|--------------------------------|-------|----------------|
| a) Haushalte pro Person | 100 % | € 23,50 |
| b) sonstige Gebührenpflichtige | 100 % | € 78,10 |

§ 4

Weitere Gebühr

(2) Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beträgt einheitlich **€ 0,10** pro Liter Behältervolumen für die tatsächlich entsorgte Müllmenge.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Abfallgebührenverordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 21.) **Diverse Gebührenerhöhungen**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass auch diese Gebühren indexbedingt (VPI 2020: 8,9 %) erhöht werden sollen.

Benützung des Gemeindesaales / Saalmiete

Dauer der Veranstaltung	derzeit	ab 1.1.2024		gerundet
	netto	netto	brutto	
bis 2 Stunden	€ 769,10	€ 837,55	€ 1.005,06	€ 1.005,10
von 2 bis 4 Stunden	€ 1.249,80	€ 1.361,03	€ 1.633,24	€ 1.633,20
über 4 Stunden	€ 1.735,90	€ 1.890,40	€ 2.268,47	€ 2.268,50

Werbeeinschaltung im Gemeindeblatt

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2024	gerundet

DIN A 4 Seite = 1/1 Seite	€ 189,90	€ 206,80	€ 206,80
1/2 Seite	€ 94,90	€ 103,35	€ 103,40
1/4 Seite	€ 47,50	€ 51,73	€ 51,70

Grundbuchsabfragen

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2024 brutto
	€ 11,60	€ 13,50

Beschluss: Einstimmig werden die Gebührenerhöhungen wie oben dargelegt beschlossen.

Anträge Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe

zu 22.) Wohnbauprojekt „Postgründe“; Vergabe

GV Angerer beantragt diesen Tagesordnungspunkt aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

Der daraus resultierende Beschluss lautet:

Einstimmig werden die vom Sonderausschuss „Grundstücks- und Wohnungsvergabe“ anhand der Vergaberichtlinie für Wohneinheiten und Mietwohnungen sowie der Losentscheidungen unter Aufsicht von RA Dr. Tanja Sporrer, LL.M. European Law, vorgetragene Reihungen beschlossen.

Neuaufnahme

zu 23.) Flächenwidmungsplan (GZI 130):

Änderung Flächenwidmungsplan für Gst. 1392, KG Volders (Bereich Johanneskapellenweg)

GR Ing. Magerl erläutert die Details.

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat in seiner Sitzung vom 13.09.2023 die Auflage des vom Planer Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vom 24.08.2023, mit der Planungsnummer 365-2023-00004 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 18.10.2023 bis 01.12.2023 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig gemäß § 63 Abs. 9 i.V.m. § 68 Abs. 3 und Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 78/2023, die vom gegenständlichen Entwurf des Planers Planalp Ziviltechniker GmbH vom 24.08.2023, Zahl 365-2023-00004 umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

zu 24.) **Gemeinderat; Zurücklegung des Gemeinderatsmandates / Nachfolgeregelung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass GR Tanja Schwanninger ihr Gemeinderatsmandat und damit verbunden auch die Arbeit in den Gemeinderatsausschüssen mit Schreiben vom 5.12.2023 zurückgelegt hat. GR Josef Wildauer wird ihr Mandat übernehmen und in folgendem Ausschuss vertreten sein:

Überprüfungsausschuss (Ersatzmitglied)

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Zurücklegung des Gemeinderatsmandates durch Tanja Schwanninger und die Mitteilung über die Nachbesetzung der Ausschüsse einstimmig zur Kenntnis.

zu 25.) **Vereinbarung über Tausch Pkw-Abstellplätze in EZ 684, KG Volders; Abschluss**

AL Dr. Fuchs teilt mit, dass der Tausch der Parkplätze für den Zugang zum Abgang in die Vereinsräumlichkeiten südlich des Gebäudes „Kindergarten alt“ erforderlich ist.

Folgendes wird in der Vereinbarung geregelt:

Die Vertragsparteien kommen dahingehend überein, dass der Pkw-Abstellplatz Nr. 13 in Zukunft von der Gemeinde Volders ausschließlich und alleine genutzt wird, während hingegen der Pkw-Abstellplatz Nr. 1 von der bisherigen Eigentümerin des Pkw-Abstellplatzes Nr. 13 alleine und ausschließlich genutzt wird.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten und allfällige Gebühren sind von der Gemeinde Volders zu tragen.

Beschluss: Einstimmig wird die Vereinbarung in der vorgetragenen Form beschlossen.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

Bgm. Schwemberger teilt mit:

Ich danke euch liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, dass dieses Jahr wieder ein gutes Miteinander stattgefunden hat. Es ist mir sehr wichtig, dass wir gemeinsam bestmöglich für unsere Gemeinde wirken.

Trotz der herausfordernden Zeiten haben wir nie das große Ganze aus den Augen verloren.

Es ist uns hervorragend gelungen wieder viel für unsere Gemeinde umzusetzen. Allein das große Projekt „Postgründe“ für unsere Bürgerinnen und Bürger zeigt, was gemeinsam erreicht werden kann und auch die höchst kompetente Arbeit unserer Ausschüsse. Danke an alle Mitglieder der Ausschüsse für ihre tatkräftige Mitwirkung an den Entwicklungen in der Gemeinde Volders.

Euch und euren Familien wünsche ich frohe Festtage und ein gesundes Jahr 2024. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit im kommenden Jahr und jetzt besonders auf unser gemeinsames Abendessen.

Bgm.-Stv. Dr. Steinlechner lädt herzlich zum Adventsingen am 17.12.2023 um 18:00 Uhr in der Pfarrkirche ein. Der im Anschluss stattfindende Ausschank wird vom Chor organisiert.

Personalangelegenheiten (Information)

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, dass der Tagesordnungspunkt Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

Peter Schwemberger

Josef Moser

Dr. Reinhard Steinlechner

Schriftführer:

AL. Dr. Julia Fuchs

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 19. GR-Sitzung vom 14.12.2023:

nicht anwesend waren:	GR Mag. Werner Denifle GR Katharina Rass, BSc GR Georg Klingenschmid GR Andreas Angerer
Ersatz:	E-GR Siegfried Krallinger E-GR Markus Angerer E-GR Caroline Stauder E-GR Georg Ebenbichler
Beschlüsse:	36
davon einstimmig:	36
nicht einstimmig:	-
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	2
Gäste:	
Zuhörer:	
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	2 Stunden und 10 Minuten